4. Kapitel Straftaten gegen Jugend und Familie

§141 Verletzung der Unterhaltspflicht

- (1) Wer sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern durch Nichtaufnahme von Arbeit, häufigen Arbeitsplatzwechsel oder auf andere Weise entzieht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sich in gleicher Weise einer durch gerichtliche Entscheidung festgelegten Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verwandten entzieht.

§142 Verletzung von Erziehungspflichten

- (1) Wer die elterliche oder eine andere Rechtspflicht, für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, mißachtet, indem er
- 1. das Kind oder den Jugendlichen fortwährend vernachlässigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig in der Entwicklung schädigt oder gefährdet;
- 2. das Kind oder den Jugendlichen mißhandelt;
- 3. durch schwere Verletzung dieser Pflichten die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen durch das Kind oder den Jugendlichen begünstigt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft
- (2) Wer durch die Tat fahrlässig eine schwere Schädigung des Kindes oder Jugendlichen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, und wer durch sie den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

§143 Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen

Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen einer staatlich angeordneten Familien- oder Heimerziehung entzieht oder sie dazu verleitet oder ihnen dabei hilft, sich dieser zu entziehen, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§144 Entführung von Kindern oder Jugendlichen

- Wer ein Kind oder einen Jugendlichen unter sechzehn Jahren den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten entführt oder rechtswidrig vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Verurteilung auf Bewährung, strafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.
 - (2) Wer
- 1. die Tat unter Anwendung von List, Drohung oder Gewalt begeht;
- 2. mit der Tat eine erhebliche Schädigung des Kindes oder des Jugendlichen fahrlässig verursacht,
- wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.
- (3) Wer die Tat in der Absicht begeht, das Kind oder den Jugendlichen ins Ausland zu entführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar, im Falle des Absatzes 3 auch die Vorbereitung.

§145 Verleitung zu asozialer Lebensweise

Ein Erwachsener, der die geistige sittliche Entwicklung eines Kindes Jugendlichen dadurch gefährdet, daß er sie asozialen Lebensweise verleitet oder zur Begehung oder zur Teilnahme an einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, ohne daß das Kind oder der Ju-Handlung gendliche diese ausführt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, oder mit Geldstrafe bestraft oder strafe einem gesellschaftlichen Organ Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§146 Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen

(1) Wer Kinder oder Jugendliche dadurch gefährdet, daß er Schund- und